

29.05.98

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

A. Zielsetzung

Entfristung der durch die befristet geltende Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BAnz. S. 1113) erlassenen Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote, da derzeit nicht absehbar ist, ob die Entscheidung 98/104/EG der Kommission vor dem Außerkrafttreten der Verordnung aufgehoben wird.

B. Lösung

Streichung der Vorschrift über die zeitliche Befristung der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.
Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Da Schlachtschweine aus bestimmten Kreisen Mecklenburg-Vorpommerns nur unter bestimmten Voraussetzungen innerstaatlich verbracht werden dürfen, ergibt sich dort ein erhöhter Vollzugsaufwand. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten läßt sich aber nicht beziffern, da er abhängig ist von den innerstaatlichen Lieferungen von Schlachtschweinen an Schlachthöfe außerhalb der gesperrten Kreise.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden Handelsbeschränkungen für Zucht- und Nutzschweine, die durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.05.98

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von
Schweinen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - Schw 19/98

Bonn, den 29. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche
Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von
Schweinen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest
beim Verbringen von Schweinen**

Vom 1998

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

§ 3 Satz 2 der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BANz. S. 1113) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Mit der Entscheidung 98/104/EG der Kommission vom 28. Januar 1998 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland wurden wegen des Auftretens der Schweinepest in Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern) bestimmte Schutzmaßregeln hinsichtlich des innergemeinschaftlichen und des innerstaatlichen Verbringens von Schweinen festgelegt. Die Entscheidung wurde mit der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 28. Januar 1998 (BAnz. S. 1113), die als Eilverordnung erlassen wurde, in nationales Recht umgesetzt. Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1998 außer Kraft; sie kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Diesem Zweck dient die vorliegende Verordnung. Die Perpetuierung der ursprünglich als Eilverordnung erlassenen Verordnung ist notwendig, da derzeit nicht absehbar ist, ob die genannte EG-Entscheidung vor dem Außerkrafttreten der Verordnung aufgehoben wird. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Frist zur Verlängerung der Eilverordnung gewahrt wird.

Die Verordnung stützt sich auf § 79 Abs. 1 Nr. 2 sowie die §§ 18 und 20 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038).

Kosten der öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Da Schlachtschweine aus bestimmten Kreisen Mecklenburg-Vorpommerns nur unter bestimmten Voraussetzungen innerstaatlich verbracht werden dürfen, ergibt sich dort ein erhöhter Vollzugaufwand. Der Umfang der daraus resultierenden Kosten läßt sich aber nicht beziffern, da er abhängig ist von den innerstaatlichen Lieferungen von Schlachtschweinen an Schlachthöfe außerhalb der gesperrten Kreise.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung werden Handelsbeschränkungen für Zucht- und Nutzschweine, die durch die Dringlichkeitsverordnung geschaffen wurden, fortgeschrieben. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zur Überschrift

In der Bezeichnung der Verordnung wird das Wort "Erste" durch das Wort "Zweite" ersetzt.

2. Zu Artikel 1

In Artikel 1 werden nach der Angabe "(BAnz. S. 1113)" die Wörter ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 9041)," eingefügt.

Begründung:

Diese Änderungen berücksichtigen die Entscheidung 98/413/EG vom 26. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 188), die gemäß § 79 Abs. 1 a des Tierseuchengesetzes als Eilverordnung und "Erste" Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Schweinepest beim Verbringen von Schweinen vom 26. Juni 1998 (BAnz. S. 9041) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Erleichterung für deutsche Halter beim Verbringen von Zucht- und Nutzscheinen wird so rasch und auf Dauer gesichert.